



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (SFTG)

Federführend ist das Innenministerium

A. Problem

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 12. Dezember 1953 wurde mehrmals, zuletzt am 16. April 2002 geändert. In der Grundsubstanz blieb dieses Gesetz trotz dieser mehrmaligen Änderungen erhalten. Es ist aus heutiger Sicht schwer verständlich und entspricht nicht mehr den Anforderungen an einem zeitgemäßen Sonn- und Feiertagsschutz.

Einerseits wird der Sonn- und Feiertagsschutz durch die z. T. nicht praktikablen Vorschriften ausgehöhlt.

Andererseits hat sich die gesellschaftliche Anschauung über den Sinn und Zweck der Sonn- und gesetzlichen Feiertage gewandelt. Der Erholungscharakter ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen deutlich in den Vordergrund getreten. Immer weniger Bürgerinnen und Bürger akzeptieren das Verbot bestimmter Handlungen.

B. Lösung

Die gesetzlichen und stillen Feiertage bleiben bestehen; doch wird das Gesetz über Sonn- und Feiertage gänzlich neu gefasst. Dies dient der Vereinfachung und der besseren Verständlichkeit. Der Wandel der gesellschaftlichen Auffassungen wird angemessen berücksichtigt. Die Einschränkungen der Freizeitgestaltung an Sonn- und Feiertagen werden auf das Notwendige beschränkt, um tatsächliche Störungen der Sonn- und Feiertagsruhe zu vermeiden. Die Belange der Besucher von Gottesdiensten werden an Sonntagen sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen weiterhin gewahrt. Die stillen Feiertage bleiben geschützt.

Zudem wird der Sonn- und Feiertagsschutz nicht nur aus kirchlicher, sondern auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht verbessert.

Die Sonn- und gesetzlichen Feiertage werden sich weiterhin deutlich von Werktagen unterscheiden, so dass der Schutz der Sonn- und gesetzlichen Feiertage weiterhin im angemessenen Umfang erhalten bleibt.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem geltenden Gesetz über Sonn- und Feiertage sind:

- Die Zielvorstellung des Sonn- und Feiertagsschutzes wird konkretisiert. An dieser konkretisierten Zielvorstellung ist die Zulässigkeit von Handlungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu messen (§ 3 Abs. 1 Satz 2).
- Das Verbot knüpft nicht mehr an die abstrakte Störeeigenschaft an, sondern an die konkrete Störung, die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widerspricht (§ 3 Abs. 2).
- Automatische Waschanlagen und Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge sowie Münz- und Selbstbedienungswaschsalons dürfen ebenso wie Videotheken an Sonn- und Feiertagen öffnen, soweit damit keine unzumutbare Beeinträchtigung der Sonn- und Feiertagsruhe in der Nachbarschaft verbunden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 4).
- Zukünftig können auch marktähnliche Veranstaltungen, wie z. B. private Flohmärkte an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zugelassen werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2).
- Der Schutz der Gottesdienste wird insgesamt gestärkt, da die Verbote auf konkrete Störungen des Gottesdienstes beschränkt, jedoch die zeitliche Begrenzung auf die Hauptgottesdienstzeit (06.00 Uhr bis 11.30 Uhr) aufgehoben wird.
- Zukünftig wird für den besonderen Schutz der stillen Feiertage nicht mehr auf bestimmte Kategorien von Veranstaltungen abgestellt. Entscheidend ist vielmehr, ob die Veranstaltung auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nimmt (§ 6 Abs. 1).
- Das Verbot aller Tanzveranstaltungen am Vorabend des Karfreitags, am Sonnabend der Karwoche bis 18 Uhr sowie am Vorabend des 1. Weihnachtstages entfällt zwar, der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag sowie eingeschränkt Reformations- und Bußtag bleiben aber unter besonderem Schutz.
- Zuständige Behörden für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind zukünftig die örtlichen Ordnungsbehörden (§ 9 Abs. 3).

C. Alternativen

Keine

D. Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

2. Verwaltungsaufwand

Insgesamt ist mit einem geringeren Verwaltungsaufwand zu rechnen. Bei den Kreisen entfällt der Verwaltungsaufwand, der mit der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen verbunden ist. Bei den Ämtern und amtsfreien Gemeinden entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie bei der Erlaubnis marktähnlicher Veranstaltungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2. Diesem zusätzlichen Verwaltungsaufwand stehen Gebühreneinnahmen sowie eine Entlastung bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage insbesondere bei automatischen Waschanlagen und Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge sowie Münz- und Selbstbedienungswaschsalons gegenüber.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Die generellen Verbote der Öffnung von automatischen Waschanlagen und Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge sowie von Münz- und Selbstbedienungswaschsalons an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden aufgehoben. Dies gilt auch für das Verbot der Öffnung von Videotheken vor 13.00 Uhr an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Damit wird insbesondere die mittelständische Wirtschaft in dem vorgeannten Bereich von Vorschriften entlastet.

E. Federführung

Federführend ist das Innenministerium.

Gesetz über Sonn- und Feiertage (SFTG)**Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

Die Sonntage, die gesetzlichen und kirchlichen Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

§ 2**Feiertage**

(1) Gesetzliche Feiertage sind

1. Neujahrstag,
2. Karfreitag,
3. Ostermontag,
4. 1. Mai,
5. Himmelfahrtstag,
6. Pfingstmontag,
7. 3. Oktober – Tag der Deutschen Einheit - ,
8. 1. Weihnachtstag,
9. 2. Weihnachtstag.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, bei besonderem Anlass für das ganze Land oder für Teilgebiete des Landes durch Rechtsverordnung Werkstage zu einmaligen Feiertagen zu erklären und die Schutzvorschriften der §§ 3,5 und 6 auf sie auszudehnen.

(3) Kirchliche Feiertage sind Feiertage, die von Kirchen und Religionsgesellschaften außer den unter Absatz 1 genannten Feiertagen begangen werden.

§ 3

Grundbestimmungen

(1) Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe. Sie dienen der Erholung, der Festigung zwischenmenschlicher Beziehungen und der Besinnung auf die Grundwerte einer humanen und demokratischen Gesellschaft.

(2) Öffentlich bemerkbare Handlungen, die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Verbot des § 3 Abs. 2 findet keine Anwendung auf

1. unaufschiebbare Arbeiten, die erforderlich sind
 - a) zur Abwendung eines Schadens an Gesundheit oder Eigentum sowie zur Verhütung von Gefahren für Gesundheit oder Eigentum,
 - b) in der Landwirtschaft,
2. die Tätigkeit von Polizei, Feuerwehren, Rettungsdiensten, Trägern des Katastrophenschutzdienstes einschließlich der erforderlichen Übungen und Ausbildungsveranstaltungen,
3. eine nicht gewerbsmäßige Betätigung in Haus und Garten,
4. Videotheken, automatische Waschanlagen und Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge sowie Münz- und Selbstbedienungswaschsalons, soweit damit keine unzumutbare Beeinträchtigung der Sonn- und Feiertagsruhe in der Nachbarschaft verbunden ist.

(2) Das Verbot des § 3 Abs. 2 findet ferner keine Anwendung auf Handlungen, die nach Bundes- oder Landesrecht zugelassen sind. Die zuständige Behörde kann die

Durchführung einer marktähnlichen Veranstaltung erlauben, wenn keine gewerblichen Anbieter teilnehmen.

§ 5

Verbotene Handlungen während des Gottesdienstes

- (1) Über die in § 3 Abs. 2 festgelegten Beschränkungen hinaus sind an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober alle Handlungen, die den Gottesdienst stören, verboten. Dies gilt nicht für Handlungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, soweit sie den Gottesdienst stören. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 6

Schutz der stillen Feiertage sowie von kirchlichen Feiertagen

- (1) Am Volkstrauertag und am Totensonntag (Ewigkeitssonntag) sind von 04.00 Uhr bis 24.00 Uhr über die in § 3 und 5 festgelegten Beschränkungen hinaus alle öffentlichen Veranstaltungen verboten, soweit sie dem ernsten Charakter des Tages nicht entsprechen. Am Karfreitag gilt das in Satz 1 genannte Verbot von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Das Verbot gilt auch für öffentliche Versammlungen und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen; das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (2) Am Reformationstag (31. Oktober) und am Buß- und Betttag sind alle Handlungen, die den Gottesdienst stören, verboten. § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 7

Dienst- und Arbeitsfreistellung

- (1) Den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Mitgliedern der Religionsgemeinschaften ist, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, an den Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen.
- (2) Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern ist an den Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaften Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen.
- (3) Am Buß- und Betttag ist Personen, die in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehen, auf Antrag unbezahlte Freistellung für den gesamten Tag zu gewähren, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Schülerinnen und Schüler werden an diesem Tag auf Antrag vom Unterricht freigestellt.

§ 8

Ausnahme von Verboten

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen der §§ 3, 5 und 6 zulassen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten, Zuständigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 2 Handlungen vornimmt,
 2. entgegen §§ 5 und 6 Handlungen vornimmt oder Veranstaltungen durchführt,
 3. einer Verordnung nach § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschriften verweist.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde nach diesem Gesetz und zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1997 (GVOBl. S. 149), geändert durch Gesetz am 13. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 397, ber. 2002 S. 15), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. April 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis
Ministerpräsidentin

Klaus Buß
Innenminister

Begründung

Allgemeines

Die Sonn- und Feiertage werden durch das Grundgesetz (GG) verfassungsrechtlich geschützt. Nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung (WRV) bleiben die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Als institutionelle Garantie gewährleistet Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 139 WRV den Bestand der Einrichtung „Sonn- und Feiertage“ in ihrem Wesenskern, nicht aber die Existenz einzelner Feiertage sowie Art und Weise der inhaltlichen Gestaltung.

Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Feiertagen liegt gem. Artikel 70 Abs. 1 GG bei den Ländern, da sich in den Artikel 73, 74 und 75 GG kein ausdrücklicher Hinweis auf eine Bundeskompetenz findet. Der Bund ist der Natur der Sache nach für nationale Feiertage zuständig. Artikel 2 Abs. 2 des Einigungsvertrages bestimmt den 03. Oktober als Tag der Deutschen Einheit.

Von der Festsetzungskompetenz ist die Ausgestaltungskompetenz zu unterscheiden. Die Ausgestaltungskompetenz bestimmt, welcher Gesetzgeber dem Sonn- und Feiertagsrecht normative Kraft geben darf. Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich u. a. auf das Recht der Wirtschaft (Artikel 74 Nr. 11 GG) und das Arbeitsrecht (Artikel 74 Nr. 12 GG). So hat der Bundesgesetzgeber z. B. die Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen im Ladenschlußgesetz sowie die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen geregelt.

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage vom 12. Dezember 1953 wurde mehrmals, u. a. am 13. Dezember 2001 (Öffnung von Videotheken an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen), geändert. In der Grundsubstanz blieb dieses Gesetz trotz dieser Änderungen erhalten. Das Gesetz ist in einzelnen Passagen aus heutiger Sicht schwer verständlich und entspricht nicht mehr den Anforderungen an einem zeitgemäßen Sonn- und Feiertagsschutz.

Einerseits wird der Sonn- und Feiertagsschutz durch die z. T. nicht praktikablen Vorschriften ausgehöhlt.

Andererseits hat sich die gesellschaftliche Anschauung über den Sinn und Zweck der Sonn- und gesetzlichen Feiertage erheblich gewandelt. Der Erholungscharakter ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen deutlich in den Vordergrund getreten.

Es ist festzustellen, dass immer weniger Bürgerinnen und Bürger das Verbot bestimmter Handlungen an Sonn- und gesetzlicher Feiertagen akzeptieren. So haben z. B. mehr als 50.000 Bürgerinnen und Bürger durch ihre Unterschrift die Volksinitiative zur Sonntagsöffnung von Videotheken unterstützt.

Durch die Neuregelung des Sonn- und Feiertagsrecht in Schleswig-Holstein soll die Anzahl der Sonn- und gesetzlichen Feiertage nicht geändert werden. Die Novellierung dient der Vereinfachung und der besseren Verständlichkeit. Ebenso wird der Wandel der gesellschaftlichen Anschauungen angemessen berücksichtigt. Die Einschränkungen der Freizeitgestaltung an Sonn- und Feiertagen werden auf das Notwendige beschränkt, um tatsächliche Störungen der Sonn- und Feiertagsruhe zu vermeiden. Die Belange der Besucher der Gottesdienste werden an Sonntagen sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen weiterhin gewahrt. Die stillen Feiertage bleiben besonders geschützt. Mit der Anerkennung religiöser Feiertage werden ausdrücklich auch religiöse Belange gefördert.

Durch die Novellierung wird der Sonn- und Feiertagsschutz nicht nur aus religiöser, sondern auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht zeitgemäß verbessert, indem der Zweck der Sonn- und Feiertagsruhe konkretisiert und deren Bedeutung für unsere Gesellschaft betont wird.

Die Sonn- und gesetzlichen Feiertage werden sich als Tage allgemeiner Arbeitsruhe weiterhin deutlich von Werktagen unterscheiden, so dass der Schutz der Sonn- und gesetzlichen Feiertage weiterhin im angemessenen Umfang erhalten bleibt.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem geltenden Gesetz über Sonn- und Feiertage sind:

- Die Zielvorstellung des Sonn- und Feiertagsschutzes wird konkretisiert. An dieser konkretisierten Zielvorstellung sind die Handlungen an Sonn und gesetzlichen Feiertagen zu messen (§ 3 Abs. 1 Satz 2)
- Das Verbot knüpft nicht mehr an die abstrakte Störeeigenschaft an, sondern an die konkrete Störung, die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widerspricht (§ 3 Abs. 2).
- Automatische Waschanlagen und Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge sowie Münz- und Selbstbedienungswaschsalons dürfen ebenso wie Videotheken an Sonn- und Feiertagen öffnen, soweit damit keine unzumutbare Beeinträchtigung der Sonn- und Feiertagsruhe in der Nachbarschaft verbunden ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 4).
- Zukünftig können auch marktähnliche Veranstaltungen, wie z. B. private Flohmärkte an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zugelassen werden (§ 4 Abs.2 Satz 2).
- Der Schutz der Gottesdienste wird insgesamt gestärkt, da die Verbote auf konkrete Störungen des Gottesdienstes beschränkt, jedoch die zeitliche Begrenzung auf die Hauptgottesdienstzeit (06.00 Uhr bis 11.30 Uhr) aufgehoben wird.
- Zukünftig wird für den besonderen Schutz der stillen Feiertage nicht mehr auf bestimmte Kategorien von Veranstaltungen abgestellt. Entscheidend ist vielmehr, ob die Veranstaltung auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nimmt (§ 6 Abs. 1).
- Zuständige Behörden für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen werden die örtlichen Ordnungsbehörden (§ 9 Abs. 3).

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Der zeitliche Umfang des Schutzes reicht grundsätzlich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Ausnahmen hiervon sind ausdrücklich und abschließend (vgl. z. B. § 6 Abs. 1) geregelt.

Kirchliche Feiertage sind Feiertage, die von Kirchen und Religionsgesellschaften begangen werden (§ 2 Abs. 3).

Zu § 2 Abs. 1

Die abschließende Aufzählung der gesetzlichen Feiertage entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Da der 3. Oktober nach Artikel 2 Abs. 2 des Einigungsvertrages zum gesetzlichen Feiertag erklärt wurde, hat die Aufzählung insoweit lediglich deklaratorische Bedeutung.

Zu § 2 Abs. 2

Die Bestimmung gibt der Landesregierung die Ermächtigung, einmalig aus einem besonderen Anlass einen Werktag zu einem einmaligen Feiertag oder zum Gedenktag zu erklären. Der besondere Anlass kann ein in der Vergangenheit oder in der Zukunft liegendes außergewöhnliches Ereignis sein.

Zu § 3 Abs. 1

In Absatz 1 Satz 1 wird eine Zielvorstellung genannt, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung weitgehend verwirklicht werden soll. Die Sonn- und Feiertage sollen im Regelfall von normaler werktäglicher Arbeit freigehalten werden.

In Satz 2 wird der Zweck der Sonn- und Feiertagsruhe konkretisiert. Danach soll einerseits die Möglichkeit zur inneren Ruhe und physischen Erholung und andererseits zur Kommunikation mit Familienangehörigen und Freunden sowie zur Besinnung auf die christlichen und humanistischen Grundwerte unserer Gesellschaft eingeräumt werden. Den Behörden dient diese Konkretisierung als Maßstab für die Beurteilung von Handlungen an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.

Zu § 3 Abs. 2

Das Verbot knüpft nicht, wie bisher, an die abstrakte Störeeigenschaft einer Handlung an. Zukünftig wird auf die konkrete Störung abgestellt, die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widerspricht.

Handlungen im Sinne dieses Gesetzes sind Tätigkeiten, Arbeiten und Veranstaltungen.

Öffentlich bemerkbar sind Handlungen, wenn diese von einem unbestimmten Kreis von Personen ohne gezielte Nachforschung wahrgenommen werden.

Verboten sind insbesondere typisch werktägliche Beschäftigungen, die nicht der Freizeitgestaltung oder der Befriedigung sonn- und feiertäglicher Bedürfnisse dienen. Demgegenüber stehen der Zweckbestimmung der Sonn- und Feiertage solche Betätigungen nicht entgegen, die unmittelbar der Befriedigung sonn- und feiertäglicher Bedürfnisse dienen (BVerwG, Urteil vom 25.08.1992 – 1 C 38.90). Dies ist z. B. beim Betrieb einer Sauna, eines Bräunungs- oder Fitnessstudios der Fall.

Zu § 4

Die Vorschrift des § 4 enthält Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbot des § 3 Abs. 2, insbesondere für die unverzügliche Erledigung unaufschiebbarer Handlungen. Außerdem wird der Anschauung weiter Kreise der Bevölkerung Rechnung getragen, dass die Öffnung von Videotheken und die Benutzung automatischer Waschanlagen und Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge sowie von Münz- und Selbstbedienungswaschsalons der Sonn- und Feiertagsruhe grundsätzlich nicht entgegenstehen. Ebenso wird die Veranstaltung u. a. von privaten Flohmärkten ermöglicht.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Diese Bestimmungen stellen hinsichtlich der unaufschiebbaren Arbeiten eine notwendige Ergänzung insbesondere zum Arbeitszeitgesetz dar, das die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen regelt (u. a. § 10 ArbZG). Die Notwendigkeit für eine Beibehaltung der geltenden Ausnahmeregelung zur Vorbereitung der am folgenden Tag stattfindenden Märkte ist nicht mehr gegeben.

Neben den Feuerwehren werden zukünftig auch die Rettungsdienste und die Träger des Katastrophenschutzdienstes nach § 10 Landeskatastrophenschutz einschließlich

der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk ausdrücklich vom Verbot des § 3 Abs. 2 ausgenommen.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 3

Diese Vorschrift erlaubt die nicht gewerbsmäßige Betätigung in Haus und Garten, wenn keine unmittelbare Störung des Gottesdienstes verursacht wird.

Unabhängig davon sind die Regelungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478) zu beachten.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4

Diese Vorschrift erlaubt die Öffnung von Videotheken, automatischen Waschanlagen und Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge sowie Münz- und Selbstbedienungswaschsalons an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Öffnung und der Betrieb dieser Einrichtungen den Gottesdienst nicht unmittelbar stören. Ebenso ist die Öffnung und der Betrieb der Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen im Einzelfall nicht zulässig, wenn damit für die Anwohner und andere Grundstücksnutzer in der Nachbarschaft, d. h. im Einwirkungsbereich der Einrichtungen, eine Beeinträchtigung der Sonn- und Feiertagsruhe verbunden ist, die unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten und Nutzung der Grundstücke unzumutbar ist.

In Abweichung vom geltenden Recht dürfen Videotheken unter den o. g. Voraussetzungen auch schon vor 13.00 Uhr öffnen.

In automatischen Waschanlagen und Selbstwaschanlagen für Kraftfahrzeuge sowie Münz- und Selbstbedienungswaschsalons wird die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nur in geringem Umfang für Aufsichtstätigkeiten erforderlich sein, soweit die Autowaschanlagen nicht ohnehin an Tankstellen angebunden sind. Die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nur dann zulässig, wenn die Bedarfsgewerbeverordnung entsprechend geändert wird. Dies gilt ebenso für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Videotheken vor 13.00 Uhr.

Eine entsprechende Änderung der Bedarfsgewerbeverordnung wird separat erfolgen.

Zu § 4 Abs. 2 Satz 1

Zu den Handlungen, die nach Bundes- oder Landesrecht zugelassen sind, gehören u. a. die Beschäftigung von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz und der Bedarfsgewerbeverordnung, die Öffnung von Verkaufsstellen nach dem Ladenschlußgesetz sowie Messen, Ausstellungen und Märkte nach Teil IV der GewO. Bei der Festsetzung nach § 69 GewO sind die sonn- und feiertagsrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

Zu § 4 Abs. 2 Satz 2

Zukünftig können marktähnliche Veranstaltungen mit privaten Anbietern, also insbesondere Flohmärkte mit privaten Anbietern, von den örtlichen Ordnungsbehörde erlaubt werden. Bei der Erteilung der Erlaubnis sind jedoch die sonn- und feiertagsrechtliche Belange angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere ist dem störungsfreien Ablauf von Gottesdiensten hinreichend Rechnung zu tragen. Bisher konnten an Sonn- und Feiertagen nur Märkte mit gewerblichen Anbietern auf der Grundlage der Gewerbeordnung festgesetzt werden.

Zu § 5

Gegenüber dem bisher geltenden Recht werden die Verbote nicht mehr auf die abstrakte Störeigenschaft, sondern auf konkrete Störungen des Gottesdienstes abgestellt.

Die Beschränkung des erhöhten Schutzes auf die Zeit von 6.00 Uhr bis 11.30 Uhr wird aufgegeben. Damit sollen auch Gottesdienste, die nach 11.30 Uhr stattfinden, vor konkreten Störungen geschützt werden.

Ebenso wird das generelle Verbot von Unterhaltungsveranstaltungen während des Gottesdienstes aufgegeben. Auch hier kommt es auf die konkrete Störung des Gottesdienstes an.

Zu § 5 Abs. 1

Der 1. Mai und der 3. Oktober werden als rein weltliche Feiertage von dieser Regelung weniger intensiv geschützt als die Sonntage und die übrigen gesetzlichen Feiertage.

Zu § 5 Abs. 2

Öffentliche Versammlungen sind nicht mehr generell während der Zeit von 6.00 Uhr bis 11.30 Uhr verboten. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Gottesdienst konkret gestört wird.

Zu § 6 Abs. 1

Als stille Feiertage unterliegen der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag weiterhin einem besonderen Schutz. Dieser besondere Schutz ist für den Karfreitag weiterhin von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr festgesetzt. Für den Volkstrauertag und für den Totensonntag gilt dieser besondere Schutz auch zukünftig von 04.00 bis 24.00 Uhr.

Die Zulässigkeit öffentlicher Veranstaltungen ist bisher davon abhängig, dass diese „der geistigen und seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen“. Die Anwendung dieses schwer verständlichen Merkmals verursachte in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten und stieß in der Bevölkerung zunehmend auf Unverständnis. Selbst in Kirchengemeinden wurde das Verbot z. B. kirchlicher Adventsbasare am Volkstrauertag und Totensonntag kritisiert.

Es ist nunmehr konkret darauf abzustellen, ob und inwieweit eine Veranstaltung in bezug auf Räumlichkeiten, Musik, Programm und sonstiger Ausgestaltung auf den ernstesten Charakter des Karfreitags, des Volkstrauertags oder des Totensonntags Rücksicht nimmt.

Sportliche Veranstaltungen, die bisher am Karfreitag generell untersagt waren, werden ebenfalls zugelassen, soweit sie dem ernstesten Charakter des jeweiligen Tages

entsprechen. Dies gilt ebenso für Adventsausstellungen sowie für Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen.

Bei der Beurteilung, ob eine Veranstaltung „öffentlich“ ist, ist nicht auf den Veranstaltungsort, sondern auf den zugelassenen Personkreis abzustellen. Die Einschätzung des Veranstalters ist nicht ausschlaggebend. Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn grundsätzlich jedermann der Zutritt gestattet ist, also der Zugang nicht auf individuell bestimmte Personen begrenzt ist. Das Erheben von Eintrittsgeldern beseitigt den öffentlichen Charakter einer Veranstaltung nicht. Auch wenn der Zutritt von einer sog. Tagesmitgliedschaft abhängig gemacht wird, die grundsätzlich jedermann erhalten kann, handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung.

Öffentliche Tanzveranstaltungen nehmen im Regelfall nicht auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht.

Öffentliche Versammlungen und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen, sind auch zukünftig an stillen Feiertagen verboten.

Zu § 6 Abs. 2

Die bisher geltende zeitliche Beschränkung am Reformationstag (31. Oktober) von 06.00 Uhr bis 11.30 Uhr und am Bußtag von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr wird aufgegeben. Somit werden zukünftig auch die Gottesdienste, die außerhalb der vorgenannten Zeiten stattfinden, geschützt.

Zu § 7 Abs. 1 und 2

Unter Berücksichtigung des Grundrechts auf ungestörte Religionsausübung (Artikel 4 Abs. 2 GG) wird den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Mitgliedern der Religionsgemeinschaften Gelegenheit gegeben, an Gottesdiensten teilzunehmen, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Ebenfalls ist Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern an den Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen.

Zu § 7 Abs. 3

Entsprechend der bisherigen Regelung haben die Beschäftigten und Auszubildenden einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung für die gesamte Dauer des Buß- und Bettages, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

Schülerinnen und Schüler werden auf Antrag vom Unterricht freigestellt. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Erziehungsberechtigten antragsberechtigt.

Zu § 8

Ausnahmen von den Verboten der §§ 3, 5 und 6 sind im Einzelfall nur beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses zulässig. Das dringende Bedürfnis kann sowohl privater als auch öffentlicher Natur sein. Es wird nur in Ausnahmefällen anzuerkennen sein, in denen die Durchführung von Handlungen der Wahrung von Interessen dient, die höher zu bewerten sind als das öffentliche Interesse am Sonn- und Feiertagschutz. Ein besonders strenger Maßstab ist bei der Erteilung von Ausnahmen an den stillen Feiertagen anzuwenden.

Zu § 9 Abs. 1

Diese Bestimmung regelt die Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Zu § 9 Abs. 2

Die Höchstgrenze wird für ein Bußgeld zukünftig auf 5.000 Euro festgesetzt. Bisher galt die Höchstgrenze des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Zu § 9 Abs. 3

Im Interesse einer bürgernahen Verwaltung werden zukünftig die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinde sowie die Amtsvorsteherinnen und

Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden über die Ausnahmen nach § 8 entscheiden, da sie die örtlichen Verhältnisse am besten beurteilen können. Die Übertragung auf die örtlichen Ordnungsbehörden trägt im übrigen modernen verwaltungsreformerischen Erkenntnissen Rechnung. Ebenso werden die örtlichen Ordnungsbehörden für die Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung marktähnlicher Veranstaltungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zuständig sein.

Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind wie bisher die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden zuständig (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).